

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 8

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1943

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 30. Juni 1943

Nr. 8

Inhalt:

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Badisches Finanz- und Lastenausgleichsgesetz).

Bekanntmachung der Neufassung des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes.

Verordnung des Staatsministeriums über den Vollzug des Badischen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes.

Gesetz

über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Badisches Finanz- und Lastenausgleichsgesetz).

(Vom 16. Juni 1943.)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Badisches Steuer- und Lastenverteilungsgesetz) vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) samt den späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

I. Finanzausweisungen, Steuern und Umlagen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 1

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden von den Finanzausweisungen des Reichs in jedem Rechnungsjahr einen Betrag von 22 500 000 RM zur Verfügung.

(2) Davon sind bestimmt für

- | | |
|---|----------------|
| a) Schlüsselzuweisungen an Gemeinden | 10 000 000 RM, |
| b) Schlüsselzuweisungen an Landkreise | 5 500 000 .. |
| c) für den Ausgleichstock | 7 000 000 .. |

(3) Die im Absatz (1) und (2) genannten Beträge können durch das Haushaltsgesetz für jedes Rechnungsjahr im ganzen und einzeln in anderer Höhe festgesetzt werden.

§ 2

(1) Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden nach einem durch die Landesregierung festgestellten Schlüssel verteilt. Die Feststellung des Schlüssels erfolgt für jedes Rechnungsjahr

nach Ablauf des vorangehenden Kalenderjahres. Wenn sich nach Feststellung des Schlüssels Unrichtigkeiten ergeben, so kann entweder der Schlüssel berichtigt oder der Ausgleich bei der Feststellung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden.

(2) Den Schlüsselzuweisungen an die einzelnen Gemeinden werden Schlüsselzahlen zugrunde gelegt. Diese werden in Reichsmark ausgedrückt und für jede Gemeinde aus dem Unterschied gebildet, der sich durch Abziehen der Steuerkraftmeßzahl (§ 3) von der Ausgangsmeßzahl (§ 4) ergibt. Ist die Ausgangsmeßzahl nicht größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzahl.

§ 3

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird durch Zusammenzählen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen gefunden.

(2) Die Steuerkraftzahlen werden aus den für die Gemeinde geltenden Steuermeßbeträgen berechnet. Es werden angesetzt

als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit	80 v. H.,
als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 RM der Meßbeträge mit	120 v. H.,
die übrigen Meßbeträge mit	160 v. H.,
als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge vom Ertrag und Kapital mit	200 v. H.,
als Steuerkraftzahl der bisherigen Bürgersteuer die Meßbeträge mit	500 v. H.

(3) Der Steuerkraftzahl für ein Rechnungsjahr werden zugrunde gelegt

bei der Grundsteuer

die Steuermeßbeträge, die bis zum Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzt worden sind, soweit sie für das vorangegangene Rechnungsjahr gelten, sowie die Steuermeßbeträge, die im vorangegangenen Kalenderjahr für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;

bei der Gewerbesteuer

die Steuermeßbeträge, die im vorangegangenen Anschreibungsjahr festgesetzt worden sind;

bei der Bürgersteuer

Meßbeträge nach näherer Anordnung der Landesregierung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz (2) andere Hundertsätze angesetzt werden, daß für die Feststellung der Steuermeßbeträge andere Zeiträume als die in Absatz (3) genannten zugrunde gelegt werden, daß die Steuermeßbeträge ganz oder teilweise für mehr als ein Rechnungsjahr verwendet werden, daß die Auswirkung von Steuerermäßigungen oder Gewerbesteuerausgleichszuschüssen auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch Zu- oder Absetzen an den Steuermeßbeträgen berücksichtigt wird (veredelte Steuermeßbeträge) und daß sonstige, die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wesentlich beeinflussende Merkmale für die Bildung der Steuerkraftmeßzahl in Rechnung gestellt werden.

§ 4

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze zusammengezählt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfacht werden.

1. Ein Hauptansatz. Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern	65 v. H.
mit 2 000 Einwohnern	85 v. H.
„ 5 000	90 v. H.
„ 10 000	100 v. H.
„ 25 000	125 v. H.
„ 50 000	135 v. H.
„ 100 000	140 v. H.
„ 250 000 oder mehr Einwohnern	145 v. H.

vom Grundbetrag des Rechnungsjahres. Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde

mit nicht mehr als 2 000 Einwohn-

nern	26 v. H.
mit 5 000 Einwohnern	25 v. H.
„ 10 000	24 v. H.
„ 25 000	23 v. H.
„ 50 000	22 v. H.
„ 100 000 oder mehr Einwohnern	20 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Der Finanzminister und der Minister des Innern können diese Bestimmung auf die Gemeinden niedrigerer Größengruppen ausdehnen.

(2) Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr durch Verordnung der Landesregierung für alle Gemeinden einheitlich so festgesetzt, daß sich als Summe der Schlüsselzahlen das Doppelte des Betrages ergibt, der nach § 1 Absatz (2 a) für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellt ist. Soweit sich ein Unterschied zu dem für Schlüsselzuweisungen verfügbaren Gesamtbetrag ergibt, wird der Mehr- oder Minderbetrag dem Ausgleichstock entnommen oder zugeführt. Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Reichsmarkbetrages ihrer Schlüsselzahl.

(3) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können bestimmen, daß bei Gemeinden mit besonders starkem Fremdenverkehr die der Berechnung der Ausgangsmeßzahl zugrunde zu liegende Einwohnerzahl entsprechend erhöht wird.

§ 5

Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise werden nach einem durch die Landesregierung festgestellten Schlüssel verteilt.

§ 6

(1) Aus dem Ausgleichstock (§ 1 Absatz 2 c) erhalten

1. die Landkreise einen Zuschuß zum Aufwand für die Landstraßen II. Ordnung in Höhe von 200 RM für jeden 1. km je 1 000 Einwohner,
 - 400 RM für jeden 2. km je 1 000 Einwohner,
 - 600 RM für jeden 3. und weiteren km je 1 000 Einwohner
- mit der Verpflichtung, den kreisangehörigen Gemeinden über 6 000 Einwohnern, die Orts-

- durchfahrten im Zug von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, einen Zuschuß von 400 RM je km zu gewähren;
- 2. die Stadtkreise einen Zuschuß von 400 RM für jeden zu unterhaltenden Kilometer an Landstraßen II. Ordnung;
- 3. die Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern einen Zuschuß von 800 RM für jeden zu unterhaltenden km Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung;
- 4. die Gemeinden mit gemeindlicher Polizei einen Ausgleichsbetrag von 3 000 RM für jeden Polizeivollzugsbeamten;
- 5. Gemeinden und Gemeindeverbände Bedarfszuweisungen.

(2) Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung getragen werden; insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Aus dem Ausgleichstock können auch solche der Gesamtheit der Gemeinden zur Last fallende Aufwendungen bestritten werden, bei denen Arbeit und Kosten der Umlage auf die Gemeinden unverhältnismäßig groß wären. Bedarfszuweisungen können auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung gegeben werden. Die Bedarfszuweisungen werden vom Minister des Innern und dem Minister der Finanzen festgesetzt.

§ 7

(1) Die Gemeinden beschließen und erheben nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Hundesteuer und Verbrauchssteuern.

(2) Die Stadt- und Landkreise erhalten nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen die Jagdsteuer, den Zuschlag zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer.

§ 8

(1) Der Landkreis erhebt nach Maßgabe seiner Haushaltssatzung eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden nach § 3 geltenden Steuerkraftzahlen sowie in einem Hundertsatz der den Gemeinden nach § 2 zustehenden Schlüsselzuweisungen bemessen.

2. Die §§ 8 bis 10 erhalten die Bezifferung 9 bis 11, die §§ 11 und 12 die Bezifferung 13 und 14 und die §§ 14 bis 18 die Bezifferung 15 bis 19. Die §§ 13 und 19 werden gestrichen.

3. Im § 9 werden

- 1. in Absatz (3) Buchstabe a die Worte „35 v. H.“ ersetzt durch „25 v. H.“;
- 2. in Absatz (4) die Worte „15. September des Vorjahres“ ersetzt durch „15. November des Vorjahres“;

- 3. in Absatz (5) die Worte „15. September des Jahres“ ersetzt durch „15. November des Jahres“;
- 4. in Absatz (6) die beiden letzten Sätze — Ergänzung durch das Gesetz vom 8. Juli 1939, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115 — gestrichen;
- 5. Absatz (7) gestrichen;
- 6. in Absatz (9) hinter „weitergeführt werden sollen“ die Worte eingeschaltet „oder soweit das Land persönlichen Aufwand an einer nicht unter Absatz (3) fallenden Schule trägt“;
- 7. die Absätze (8) bis (11) als Absätze (7) bis (10) bezeichnet.

4. Im § 10 werden

- 1. in Absatz (1) die Worte „in § 8 Absatz 1“ ersetzt durch „§ 9 Absatz (1)“ und die Worte „§ 8 Absatz 9“ ersetzt durch „§ 9 Absatz (8)“;

2. die Bestimmungen in Absatz (2) wie folgt gefaßt:

„Soweit Schulen, an deren persönlichem Aufwand die Gemeinden beteiligt sind, ein über die Gemeindegemarkung hinausgehendes Einzugsgebiet haben, können auf Antrag der Gemeinden durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts die Landkreise oder sonstige Gemeindeverbände des Einzugsgebiets zu den sächlichen Kosten ganz oder teilweise beigezogen werden.“;

3. als Absatz (4) angefügt:

„Die Landkreise haben zur Gewährung von Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden für Volksschulbauten jährlich eine Rücklage von 100 RM je Lehrerstelle an den Volksschulen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Stand vom 15. November des Vorjahres zu bilden.“

5. im § 11 werden

- 1. in Absatz (1) eingefügt hinter „Straßenbaus“ die Worte „und für die Wohlfahrtspflege“ und hinter „Aufwand“ die Worte „des Straßenbaus“;
- 2. Absatz (2) gestrichen und die Absätze (3) und (4) als Absätze (2) und (3) bezeichnet;
- 3. in Absatz (2) eingefügt hinter „Unterschied“ die Worte „nach näherer Anordnung des Ministers der Finanzen und des Innern“ und der letzte Satz wie folgt gefaßt: „Als Umlagemaßstab sind die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen nach § 8 Absatz (2) zu verwenden“.

6. Nach § 11 wird als § 12 folgende Bestimmung eingefügt:

§ 12

Das Land erhebt als Zuschuß zu seinem Aufwand für die Gesundheitsämter von den Stadtkreisen 35 Rpf und von den Landkreisen 25 Rpf je Einwohner der ständigen Bevölkerung der kreisangehörigen Gemeinden. Der Beitragssatz kann durch das Haushaltsgesetz für jedes Rechnungsjahr anders festgesetzt werden.

7. Die Abschnitte III und IV werden unter folgender Überschrift hinter § 12 zusammengezogen:

III. Sonstiges, Vollzug, Inkrafttreten.

8. Im § 14 werden in Absatz (2) die Worte „aufgrund dieses Gesetzes“ gestrichen.

9. In § 15 Absatz (1) werden die Worte „nach § 14 des Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen“.

Karlsruhe, den 10. Juni 1943.

Das Staatsministerium.

Köhler

10. In § 18 Absatz (2) werden die Worte „in § 8 Absatz 1“ ersetzt durch die Worte „in § 9 Absatz (1)“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1943 in Kraft.

Artikel 3

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Bad. Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung bekanntzugeben.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 16. Juni 1943.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Bekanntmachung der Neufassung des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes.

Vom 16. Juni 1943.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Badisches Finanz- und Lastenausgleichsgesetz) vom 16. Juni 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) wird

das Badische Steuer- und Lastenverteilungsgesetz vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in der ab 1. April 1943 geltenden Fassung als Badisches Finanz- und Lastenausgleichsgesetz bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 16. Juni 1943.

Das Staatsministerium.

Köhler

Badisches Finanz- und Lastenausgleichsgesetz.

Vom 16. Juni 1943.

I. Finanzzuweisungen, Steuern und Umlagen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 1

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden von den Finanzzuweisungen des Reichs in jedem Rechnungsjahr einen Betrag von 22 500 000 RM zur Verfügung.

(2) Davon sind bestimmt für

- | | |
|---|-----------------|
| a) Schlüsselzuweisungen an Gemeinden | 10 000 000 RM. |
| b) Schlüsselzuweisungen an Landkreise | 5 500 000 „ . . |
| c) den Ausgleichstock | 7 000 000 „ . . |

(3) Die im Absatz (1) und (2) genannten Beträge können durch das Haushaltsgesetz für jedes Rechnungsjahr im ganzen und einzeln in anderer Höhe festgesetzt werden.

§ 2

(1) Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden nach einem durch die Landesregierung

festgestellten Schlüssel verteilt. Die Feststellung des Schlüssels erfolgt für jedes Rechnungsjahr nach Ablauf des vorangehenden Kalenderjahres. Wenn sich nach Feststellung des Schlüssels Unrichtigkeiten ergeben, so kann entweder der Schlüssel berichtigt oder der Ausgleich bei der Feststellung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden.

(2) Den Schlüsselzuweisungen an die einzelnen Gemeinden werden Schlüsselzahlen zugrunde gelegt. Diese werden in Reichsmark ausgedrückt und für jede Gemeinde aus dem Unterschied gebildet, der sich durch Abziehen der Steuerkraftmeßzahl (§ 3) von der Ausgangsmeßzahl (§ 4) ergibt. Ist die Ausgangsmeßzahl nicht größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzahl.

§ 3

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird durch Zusammenzählen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen gefunden.

(2) Die Steuerkraftzahlen werden aus den für die Gemeinde geltenden Steuermeßbeträgen berechnet.

Es werden angesetzt

- als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.,
- als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken
 - die ersten 20 000 RM der Meßbeträge mit 120 v. H.,
 - die übrigen Meßbeträge mit . . . 160 v. H.,
- als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge vom Ertrag und Kapital mit 200 v. H.,
- als Steuerkraftzahl der bisherigen Bürgersteuer die Meßbeträge mit 500 v. H.

(3) Der Steuerkraftzahl für ein Rechnungsjahr werden zugrunde gelegt

bei der Grundsteuer die Steuermeßbeträge, die bis zum Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzt worden sind, soweit sie für das vorangegangene Rechnungsjahr gelten, sowie die Steuermeßbeträge, die im vorangegangenen Kalenderjahr für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;

bei der Gewerbesteuer die Steuermeßbeträge, die im vorangegangenen Anschreibungsjahr festgesetzt worden sind;

bei der Bürgersteuer Meßbeträge nach näherer Anordnung der Landesregierung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz (2) andere Hundertsätze angesetzt werden, daß für die Feststellung der Steuermeßbeträge andere Zeiträume als die in Absatz (3) genannten zugrunde gelegt werden, daß die Steuermeßbeträge ganz oder teilweise für mehr als ein Rechnungsjahr verwendet werden, daß die Auswirkung von Steuerermäßigungen oder Gewerbesteuerausgleichszuschüssen auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch Zu- oder Absetzen an den Steuermeßbeträgen berücksichtigt wird (veredelte Steuermeßbeträge) und daß sonstige, die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wesentlich beeinflussende Merkmale für die Bildung der Steuerkraftmeßzahl in Rechnung gestellt werden.

§ 4

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze zusammengezählt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfacht werden.

- 1. Ein Hauptansatz. Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde
 - mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern 65 v. H.,
 - mit 2 000 Einwohnern 85 v. H.,
 - „ 5 000 „ 90 v. H.,
 - „ 10 000 „ 100 v. H.,
 - „ 25 000 „ 125 v. H.,
 - „ 50 000 „ 135 v. H.,
 - „ 100 000 „ 140 v. H.,
 - „ 250 000 oder mehr Einwohnern 145 v. H.

vom Grundbetrag des Rechnungsjahres. Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde

- mit nicht mehr als 2 000 Einwohnern 26 v. H.,
- mit 5 000 Einwohnern 25 v. H.,
- „ 10 000 „ 24 v. H.,
- „ 25 000 „ 23 v. H.,
- „ 50 000 „ 22 v. H.,
- „ 100 000 oder mehr Einwohnern 20 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Der Finanzminister und der Minister des Innern können diese Bestimmung auf die Gemeinden niedrigerer Größengruppen ausdehnen.

(2) Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr durch Verordnung der Landesregierung für alle Gemeinden einheitlich so festgesetzt, daß sich als Summe der Schlüsselzahlen das Doppelte des Betrages ergibt, der nach § 1 Absatz (2 a) für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellt ist. Soweit sich ein Unterschied zu dem für Schlüsselzuweisungen verfügbaren Gesamtbetrag ergibt, wird der Mehr- oder Minderbetrag dem Ausgleichsstock entnommen oder zugeführt. Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Reichsmarkbetrages ihrer Schlüsselzahl.

(3) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können bestimmen, daß bei Gemeinden mit besonders starkem Fremdenverkehr die der Berechnung der Ausgangsmeßzahl zugrunde zu liegende Einwohnerzahl entsprechend erhöht wird.

§ 5

Die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise werden nach einem durch die Landesregierung festgestellten Schlüssel verteilt.

10000 Anteil

§ 6

(1) Aus dem Ausgleichstock (§ 1 Absatz (2c) erhalten

1. die Landkreise einen Zuschuß zum Aufwand für die Landstraßen II. Ordnung in Höhe von 200 RM für jeden 1. km je 1 000 Einwohner, 400 RM für jeden 2. km je 1 000 Einwohner, 600 RM für jeden 3. und weiteren km je 1 000 Einwohner

mit der Verpflichtung, den kreisangehörigen Gemeinden über 6 000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrten im Zug von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, einen Zuschuß von 400 RM je km zu gewähren;

2. die Stadtkreise einen Zuschuß von 400 RM für jeden zu unterhaltenden Kilometer an Landstraßen II. Ordnung;

3. die Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern einen Zuschuß von 800 RM für jeden zu unterhaltenden km Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung;

4. die Gemeinden mit gemeindlicher Polizei einen Ausgleichsbetrag von 3 000 RM für jeden Polizeivollzugsbeamten;

5. Gemeinden und Gemeindeverbände Bedarfszuweisungen.

(2) Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung getragen werden; insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Aus dem Ausgleichstock können auch solche der Gesamtheit der Gemeinden zur Last fallende Aufwendungen bestritten werden, bei denen Arbeit und Kosten der Umlegung auf die Gemeinden unverhältnismäßig groß wären. Bedarfszuweisungen können auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung gegeben werden. Die Bedarfszuweisungen werden vom Minister des Innern und dem Minister der Finanzen festgesetzt.

§ 7

(1) Die Gemeinden beschließen und erheben nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen die Grundsteuer, die Gewerbesteuer, die Hundesteuer und Verbrauchssteuern.

(2) Die Stadt- und Landkreise erhalten nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen die Jagdsteuer, den Zuschlag zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer.

§ 8

(1) Der Landkreis erhebt nach Maßgabe seiner Haushaltssatzung eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden nach § 3 geltenden Steuerkraftzahlen sowie in einem Hundertsatz der den Gemeinden nach § 2 zustehenden Schlüsselzuweisungen bemessen.

II. Lastenverteilung.

§ 9

(1) Die persönlichen Schullasten für die Lehrer und Lehrerinnen

a) der Volksschulen,

b) der Berufsschulen (allgemeine Fortbildungsschulen, Gewerbe- und Handelsschulen) und der damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen (höhere Gewerbeschulen und höhere Handelslehranstalten),

c) der höheren Schulen (mit Ausnahme der Oberschulen in Aufbauform), der Bürgerschulen mit dem Lehrplan höherer Schulen und der mittleren Schulen

trägt das Land. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) tragen die persönlichen Kosten für alle übrigen an diesen Schulen beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Zu den persönlichen Schullasten im Sinne dieser Vorschriften gehören die Dienst- und Versorgungsbezüge, Stellvertretungskosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Reisekosten und Beiträge zu den sozialen Versicherungen.

(3) Von den persönlichen Schullasten sind dem Land jeweils am 1. Werktag des Monats, für den die Besoldungszahlung erfolgt, als Stellenbeiträge zu erstatten

a) für die Volksschulen 25 v. H. durch die Gemeinden,

b) für die Berufsschulen (allgemeine Fortbildungsschulen, Gewerbe- und Handelsschulen) und die damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen (höhere Gewerbeschulen und höhere Handelslehranstalten) 75 v. H. durch die Stadt- und Landkreise, auf besondere Anordnung der Landesregierung auch durch leistungsfähige Gemeinden und durch Berufsschulverbände,

c) für die höheren Schulen (mit Ausnahme der Oberschulen in Aufbauform), die Bürgerschulen mit dem Lehrplan höherer Schulen und die mittleren Schulen $66\frac{2}{3}$ v. H. durch die Gemeinden, auf besondere Anordnung der Landesregierung auch unter Heranziehen der Landkreise.

(4) Soweit in den Gemeinden mehr Lehrerstellen an den Volksschulen errichtet sind, als erforderlich wären, wenn auf je eine Lehrerstelle 50 Kinder gerechnet werden, haben die Gemeinden für die mehr vorhandenen Stellen (Mehrstellen) einen Stellenbeitrag in Höhe von 100 v. H. der persönlichen Schullasten zu erstatten. Bei der Feststellung der Mehrstellen wird der Stand an Lehrerstellen und Schulkindern nach dem jeweiligen Stand vom 15. November des Vorjahres zugrunde gelegt. Hierbei ist die Zahl der Schulkinder in den Gemeinden mit nicht mehr als 7 Lehrerstellen auf 50 oder ein Vielfaches von 50 aufzurunden. Sonst wird auf 50 oder ein Vielfaches von 50 nach unten abgerundet. Die Aufhebung einer Mehrstelle kann davon abhängig gemacht werden, daß eine entsprechende Planstelle in der Gemeinde frei ist.

(5) Den Stellenbeiträgen werden Durchschnittskosten zugrunde gelegt. Sie werden in der Weise berechnet, daß jährlich für jede Schulgattung der persönliche Aufwand des Landes vor Beginn des Rechnungsjahres nach dem Haushaltsplan des Vorjahres festgestellt und durch die am Stichtag (15. November des Jahres vor dem in Betracht kommenden Rechnungsjahr) vorhandene Zahl der Lehrerstellen geteilt wird. Im Falle von erheblichen Änderungen der Staatshaushaltssätze für Besoldungen können nach Anordnung der Landesregierung die Stellenbeiträge entsprechend diesen Änderungen auch im Laufe des Rechnungsjahres neu festgesetzt werden.

(6) Gemeinden, deren Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A oder der Sonderklasse erhalten, haben für jede Lehrerstelle an den Volksschulen einen Sonderbeitrag zu zahlen. Dieser entspricht in seiner Höhe dem Unterschied zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgrundgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A oder der Sonderklasse und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B.

(7) Allen Stellen- und Sonderbeiträgen wird für das ganze Rechnungsjahr der Stand an Lehrerstellen zugrunde gelegt, der an dem Stichtage im vorhergehenden Rechnungsjahre festgestellt worden ist.

(8) Soweit Schulen, die nicht ohne weiteres unter eine der in Absatz (1) genannten Grundarten fallen, vom Land errichtet, übernommen, von einer bestehenden Schule abgetrennt oder unter Beteiligung einer Gemeinde (Landkreis) weitergeführt werden sollen oder soweit das Land persönlichen Aufwand an einer nicht unter Absatz (3) fallenden Schule trägt, wird durch Vereinbarung zwischen dem Land und der beteiligten Gemeinde (Landkreis) bestimmt, mit welchem Hundertsatz die Gemeinde (Landkreis) am persönlichen Aufwand zu beteiligen ist.

(9) Die Beiträge der Bezirksstiftungen zu Lehrergehältern fließen dem Land, die Einkünfte der Schulfründen im übrigen den Gemeinden, die Erträge der sonstigen Schulstiftungen den bisher Bezugsberechtigten zu; eine Anrechnung auf die Beteiligung am Schulaufwand findet nicht statt.

(10) Zu den Zahlgeschäften können Gemeindekassen und Kassen der Stadt- und Landkreise auf Anordnung der Landesregierung unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

§ 10

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) tragen die sächlichen Kosten für die in § 9 Absatz (1) genannten Schulen, bei denen sie am persönlichen Aufwand beteiligt sind. Ihnen fließt das Schulgeld (Schulbeitrag) zu. § 9 Absatz (8) gilt entsprechend.

(2) Soweit Schulen, an deren persönlichem Aufwand die Gemeinden beteiligt sind, ein über die Gemeindegemarkung hinausgehendes Einzugsgebiet haben, können auf Antrag der Gemeinden durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts die Landkreise oder sonstige Gemeindeverbände des Einzugsgebiets zu den sächlichen Kosten ganz oder teilweise beigezogen werden.

(3) Zu den Kosten für Volksschulbauten gibt das Land leistungsschwachen Gemeinden Beihilfen. Der Gesamtbetrag der Beihilfen wird durch den Haushaltsplan festgestellt.

(4) Die Landkreise haben zur Gewährung von Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden für Volksschulbauten jährlich eine Rücklage von 100 RM je Lehrerstelle an den Volksschulen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Stand vom 15. November des Vorjahres zu bilden.

§ 11

(1) Das Land erhebt von den Stadt- und Landkreisen durch Umlagen 80 v. H. seines Zuschußbedarfs für die Aufgaben des Straßenbaus und für die Wohlfahrtspflege. Zu dem Aufwand des Straßenbaus sind dabei neben den sächlichen Aufwendungen für Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen auch die Verwaltungskosten und der Schuldendienst zu rechnen.

(2) Den Umlagen wird für jedes Rechnungsjahr der im Haushaltsplan jeweils vorgesehene Zuschußbedarf für die Aufgaben des Straßenbaus und der Wohlfahrtspflege zugrunde gelegt. Soweit sich der tatsächliche Zuschußbedarf mit dem der Umlage zugrunde gelegten Zuschußbedarf nicht deckt, ist der Unterschied nach näherer Anordnung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern bei der Feststellung des Zuschußbedarfs für die Bemessung der Umlage der künftigen Jahre zu berücksichtigen. Als Umlagemassstab sind die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen nach § 8 Absatz (2) zu verwenden.

(3) Die Umlagen sind in 12 Monatsraten jeweils bis zum 20. jeden Monats an die Landeshauptkasse zu entrichten.

§ 12

Das Land erhebt als Zuschuß zu seinem Aufwand für die Gesundheitsämter von den Stadtkreisen 35 Rpf je Einwohner der ständigen Bevölkerung und von den Landkreisen 25 Rpf je Einwohner der ständigen Bevölkerung der kreisangehörigen Gemeinden. Der Beitragssatz kann durch das Haushaltsgesetz für jedes Rechnungsjahr anders festgesetzt werden.

III. Sonstiges, Vollzug, Inkrafttreten.

§ 13

Die Erfüllung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen dem Land einerseits und einzelnen Gemeinden oder Kreisen andererseits entstandenen finanziellen Verpflichtungen bleibt unberührt.

§ 14

(1) In welcher Reihenfolge öffentlich-rechtliche, einer Gemeinde oder einem Stadt- oder Landkreis oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts aus der Landeshauptkasse zu leistende Zahlungen durch Verrechnung mit fälligen öffentlich-rechtlichen Gegenforderungen des Landes erfüllt werden können, bestimmt allgemein oder für den Einzelfall der Minister der Finanzen mit Zustimmung des für die Zahlungsanordnung jeweils zuständigen Ministers im Verwaltungswege. Eine Verrechnung muß ein Dritter gegen sich gel-

ten lassen, welcher vor oder nach der Fälligkeit den Zahlungsanspruch gegenüber der Landeshauptkasse durch Abtretung erworben hat.

(2) Kommen Gemeinden oder Stadt- oder Landkreise oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Erfüllung einer ihnen obliegenden Verpflichtung an das Land in Rückstand, so hat der Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister der Finanzen auf dessen Antrag die zur Sicherung und Erfüllung des Anspruchs des Landes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei kann insbesondere angeordnet werden, daß bis zur Abdeckung des Rückstandes bestimmte Einnahmen der Gemeinde des Stadt- oder Landkreises oder der sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts an das Land abzuliefern sind. Auch kann angeordnet werden, daß insoweit die Gebäudesondersteuer über den Landesanteil hinaus an das Land abzuliefern ist.

(3) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Schuldnerverzug finden auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Landes an Gemeinden, Stadt- und Landkreise und sonstige Gemeindeverbände entsprechende Anwendung. In einer Vereinbarung festgestellte Verpflichtungen gelten als gesetzlich obliegende Verpflichtungen in diesem gesetzlich obliegende Verpflichtungen in diesem Sinn.

§ 15

(1) Die Gemeinden dürfen Abgaben, zu deren Erhebung sie nicht ohne weiteres nach Reichs- oder Landesrecht befugt sind, nur mit Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen erheben. Das Gleiche gilt für die von den Gemeinden nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen erlassenen besonderen Vermögenssteuerordnungen.

(2) Die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf die in Absatz (1) genannten Abgaben mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuern bestraft werden kann,
2. in den Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlung gegen die zur Überwachung und Entrichtung der Steuern erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zu 150 RM erkannt werden kann.

§ 16

Im Verfahren nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes werden für Gewerbesteuerfälle aus der Zeit vor dem 1. April 1937 die Belange des Landes, der Gemeinden und Kreise vom Minister der Finanzen wahrgenommen.

§ 17

(1) Auf die Abgaben des Landes, der Gemeinden und der Stadt- und Landkreise sind die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, soweit sie nicht ohnehin gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen anderer Reichsgesetze entgegenstehen oder soweit in diesem Gesetz, in einem anderen Landesgesetz oder in einer Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften in Abschnitt I des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 925) gelten, soweit sie nicht ausdrücklich nur für bestimmte Steuern getroffen sind, auch für die in Absatz 1 genannten Abgaben.

(3) Soweit nach den für anwendbar erklärten Bestimmungen der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof zuständig wäre, tritt an seine Stelle der Bad. Verwaltungsgerichtshof; anstelle des Reichsministers der Finanzen ist der Badische Minister der Finanzen zuständig.

(4) An die Stelle der Rechtsbeschwerde tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Falle des § 229 der Reichsabgabenordnung die Klage im Sinne des § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, im Falle des § 305 der Reichsabgabenordnung die Beschwerde im Sinne des § 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 18

(1) Das Steuerverteilungsgesetz vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147), das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) mit ihren späteren Ergänzungs- und Änderungsgesetzen, Artikel 10 des Staatshaushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 vom 15. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) über die Verrechnung öffentlich-rechtlicher Forderungen zwischen Land und Gemeinden und den Schuldnerverzug sowie sonst diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Vereinbarungen zwischen Land und Gemeinden oder Gemeindeverbänden über die Errichtung oder Unterhaltung von Schulen der in § 9 Absatz (1) genannten Art treten außer Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen.

§ 19

Mit dem weiteren Vollzug dieses Gesetzes wird, soweit nicht die Landesregierung selbst Vollzugsbestimmungen trifft, der Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Minister des Innern und, soweit Belange der unter der Leitung des Ministers des Kultus und Unterrichts stehenden Schulen berührt werden, im Benehmen mit diesem beauftragt.

Verordnung über den Vollzug des Badischen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes

Vom 16. Juni 1943.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) in der Fassung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bad. Finanz- und Lastenausgleichsgesetz) vom 16. Juni 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) verordnet das Staatsministerium was folgt:

§ 1

Zu § 2 des Gesetzes.

(1) Die Festsetzung des Schlüssels erfolgt durch das Staatsministerium auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern.

(2) Die Schlüsselzahlen für die Finanzzuweisungen sind bei der Aufstellung des Schlüssels auf einen durch 24 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(3) Die Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden erfolgt in gleichen monatlichen Teilbeträgen durch die Landeshauptkasse. Die Zahlung ist für jeden Monat am 1. Werktag des übernächsten Monats fällig. Schlüsselzuweisungen in Höhe bis 1 200 RM jährlich können zur Vereinfachung auch für größere Zeiträume bezahlt werden. Die Landeshauptkasse kann mit fälligen Forderungen des Landes an die Gemeinden aufrechnen.

(4) Bis zur Feststellung der neuen Schlüsselzuweisungen für ein Rechnungsjahr werden die bisherigen Schlüsselzuweisungen ausbezahlt. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können als vorläufige Zahlung eine teilweise Ausschüttung der bisherigen Schlüsselzuweisungen anordnen.

(5) Mit der Festsetzung des Schlüssels werden die ihm zu Grund liegenden Steuerkraftzahlen der Gemeinden mit bindender Wirkung auch für die Umlagen der Gemeindeverbände nach § 8 des Gesetzes und für die Umlagen des Landes nach § 11 des Gesetzes festgestellt.

§ 2

Zu § 3 des Gesetzes.

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern treffen Bestimmung darüber, ob und wie nach Abschluß der allgemeinen Anschreibung bekanntwerdende Berichtigungen und sonstige Änderungen von Steuermeßbeträgen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer bei der Feststellung der Steuerkraftzahl berücksichtigt werden. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Rechnungsjahres weg, so wird der Steuermeßbetrag in voller Höhe angesetzt; der Steuermeßbetrag bleibt in voller Höhe unberücksichtigt, wenn die Steuerpflicht erst nach Beginn des Rechnungsjahres eintritt.

(2) Kommt infolge verspäteter Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrags für einen Gewerbe-

betrieb bei der Berechnung der Steuerkraftzahl für ein Rechnungsjahr kein Meßbetrag für diesen Gewerbebetrieb zum Ansatz, so kann der zuletzt festgesetzte Gewerbesteuermeßbetrag angesetzt werden. Wird später der Steuermeßbetrag festgesetzt, so gilt für den Ausgleich die Bestimmung in Absatz (1) Satz 1 entsprechend.

(3) Soweit Grundsteuer ohne Festsetzung eines Meßbetrages erhoben wird (Erstarrungsbeträge nach § 57 Absatz 1 Ziffer 1 der Grundsteuerdurchführungsverordnung), treten bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl die Erstarrungsbeträge an die Stelle der Meßbeträge.

(4) Die Bürgersteuermeßbeträge werden aufgrund der vom Reich für die aufgehobene Bürgersteuer bis zur Einführung der Gemeindepersonensteuer an die Gemeinden jährlich geleisteten Ausgleichsbeträge festgesetzt. Solange die Ausgleichsbeträge nicht endgültig festgestellt sind, können der Minister der Finanzen und der Minister des Innern anordnen, daß Bürgersteuermeßbeträge eines früheren Zeitraums verwendet werden. Wenn eine Gemeinde keine Bürgersteuer erhoben hat, oder wenn die Bürgersteuermeßbeträge einer Gemeinde je Einwohner 0,50 RM nicht erreichen, werden die Bürgersteuermeßbeträge so festgesetzt, daß auf einen Einwohner je 0,50 RM entfallen.

(5) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können, um Ungleichmäßigkeiten in den Schlüsselunterlagen zu vermeiden oder um die rechtzeitige Aufstellung des Schlüssels sicherzustellen, bestimmen, daß für die Feststellung der Steuermeßbeträge andere Zeiträume als die in § 3 Absatz (3) des Gesetzes genannten zu Grunde gelegt werden. Wenn eine Gemeinde eine zur Ermittlung der Steuermeßbeträge von ihr geforderte Anzeige nicht fristgemäß erstattet, kann in gleicher Weise bestimmt werden, daß ein geschätzter Betrag oder der vorjährige Ansatz mit einem Zuschlag als Mindestbetrag verwendet wird.

(6) Wird die Steuerkraft einer Gemeinde durch Steuerermäßigungen oder durch Zahlung oder Empfang von Gewerbesteuerausgleichszuschüssen beeinflusst, so werden die Steuermeßbeträge der Gemeinde durch entsprechendes Zu- oder Absetzen berichtigt. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen bestimmen die Art der Berichtigung und führen diese durch.

§ 3

Zu § 4 des Gesetzes.

(1) Einwohnerzahl einer Gemeinde ist die bei der letzten Volkszählung vor Aufstellung des Schlüssels festgestellte Zahl der ständigen Bevölkerung. Solange nur ein vorläufiges Ergebnis festgestellt ist, kann dieses als endgültig benützt werden. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können bestimmen, daß die fortgeschriebene Bevölkerung als Einwohnerzahl zu Grunde gelegt wird.

(2) Bei der Feststellung der Einwohnerzahl sind Eingemeindungen zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des Rechnungsjahres, für das der Schlüssel aufgestellt wird, in Kraft getreten sind.

(3) Zur unselbständigen Bevölkerung zählen die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

(4) Nach Anordnung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern können der Einwohnerzahl in einzelnen Fremden- und Kurorten bis zu 5 v. H. der Zahl der Fremdenübernachtungen des letzten Jahres, jedoch nicht mehr als 25 v. H. der Einwohnerzahl, hinzugezählt werden. Die Bestimmung gilt nur für die Berechnung der Ausgangsmeßzahl, nicht für die Berechnung des Hauptansatzes.

§ 4

Zu § 5 des Gesetzes.

(1) Die Feststellung des Schlüssels erfolgt durch das Staatsministerium auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern. Der Schlüssel ist so festzustellen, daß der für die Schlüsselzuweisungen durch Gesetz festgesetzte Betrag jährlich zur Verteilung kommt.

(2) Für die Einwohnerzahl gilt § 3 Absatz (1) und (2).

(3) Für die Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen gilt § 1 Absatz (3) und (4) entsprechend.

(4) Der Gesamtbetrag der jährlichen Schlüsselzuweisungen an einen Landkreis ist auf einen durch zwölf teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(5) Soweit sich bei der Verteilung ein Unterschied zu dem für die Schlüsselzuweisungen verfügbaren Gesamtbetrag ergibt, wird der Mehr- oder Minderbetrag dem Ausgleichsstock entnommen oder zugeführt.

§ 5

Zu § 6 des Gesetzes.

(1) Die oberste Straßenbaubehörde des Landes teilt dem Minister des Innern auf 1. Oktober jedes Jahres die für die Berechnung der Zuschüsse zu den Straßenkosten maßgebenden Straßenlängen nach dem Stand vom 1. April des Jahres mit. Der Minister des Innern weist im Lauf des Monats Oktober die Zuschüsse im Jahresbetrag zur Zahlung an. Die Landkreise zahlen im Anschluß daran an die kreisangehörigen Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, einen Zuschuß von 400 RM je km.

(2) Der Ausgleichsbetrag für gemeindliche Polizei wird durch den Minister des Innern im Monat Juli und Januar des Rechnungsjahres je zur Hälfte zur Zahlung angewiesen.

(3) Die Bedarfszuweisungen werden durch den Minister des Innern nach Bedarf zur Zahlung angewiesen.

§ 6

Zu § 8 des Gesetzes.

(1) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf

der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch den Minister des Innern.

(2) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch den Minister des Innern ferner dann, wenn ein Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll. Der Minister des Innern kann für weitere Fälle seine Genehmigung vorbehalten.

§ 7

Zu § 9 des Gesetzes.

(1) Die jährliche Feststellung der Durchschnittskosten und der Stellenbeiträge erfolgt getrennt für jede Schulgattung durch den Minister des Kultus und Unterrichts und den Minister der Finanzen.

(2) Für die Schulabteilungen im Sinne des § 12 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25) wird die Lehrerstellenzahl gemäß § 9 Absatz (5) des Gesetzes getrennt berechnet.

(3) Die Zahl der Stellen- und Sonderbeiträge wird für jede Gemeinde vom Minister des Kultus und Unterrichts festgestellt. Eine Lehrerstelle, deren Notwendigkeit sich aus dem geordneten Unterrichtsplan ergibt, gilt auch dann als vorhanden, wenn sie am Stichtag nicht durch eine hauptamtliche Lehrkraft verwaltet, sondern anderweitig versehen wird. Soweit sich Teillehraufträge ergeben, werden die entsprechenden anteiligen Stellenbeiträge erhoben. Wenn eine Lehrerin für Hauswirtschaft und Leibesübungen an den Volksschulen mehrerer Gemeinden unterrichtet, wird der Stellenbeitrag von einer durch den Minister des Kultus und Unterrichts zu bestimmenden Gemeinde erhoben; diese erhebt entsprechenden Anteil von den übrigen beteiligten Gemeinden zurück.

(4) Die Sonderbeiträge nach § 9 Absatz (6) des Gesetzes werden durch den Minister des Kultus und Unterrichts und den Minister der Finanzen festgesetzt.

(5) Zum Zahlgeschäft für die Vergütungen der nichtvollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen werden die Gemeinden nach näherer Vorschrift des Ministers des Kultus und Unterrichts beigezogen.

§ 8

Zu § 10 des Gesetzes.

(1) Das Land überläßt den Gemeinden auf Antrag seine bisher dem Schulbetrieb der Gymnasien gewidmeten Gebäude, Grundstücke und Schuleinrichtungen zur unentgeltlichen Benützung gegen Übernahme aller baulichen und sonstigen Lasten. Ausgenommen sind Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen.

(2) Die Beihilfen zu den Kosten für Volksschulbauten werden durch den Minister des Kultus und Unterrichts und den Minister des Innern gewährt.

(3) Der Minister des Innern und der Minister des Kultus und Unterrichts können bestimmen, daß die Gewährung von Beihilfen der Landkreise an leistungsschwache Gemeinden für Volksschulbauten von der Gewährung einer Beihilfe durch das Land oder umgekehrt abhängig gemacht wird.

§ 9

Zu § 11 des Gesetzes.

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern stellen den Zuschußbedarf des Landes für die Aufgaben des Straßenbaus und der Wohlfahrtspflege nach dem Haushaltsplan, nötigenfalls unter Berücksichtigung einer auszugleichenden Mehr- oder Minderanforderung an Umlage aus früheren Jahren fest.

(2) Der Umlagesatz wird durch den Minister der Finanzen in der Weise berechnet, daß der durch Umlage aufzubringende Anteil am Zuschußbedarf des Landes für die Aufgaben des Straßenbaus und der Wohlfahrtspflege durch die Summe der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen aller Gemeinden geteilt wird. Mit dem gefundenen Hundertsatz wird die für jeden einzelnen Stadt- und Landkreis ermittelte Summe der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen vervielfacht und so die Umlageschuld der einzelnen Kreise festgestellt.

§ 10

Zu § 12 des Gesetzes.

(1) Der Beitrag zu den Kosten des Aufwands für die staatlichen Gesundheitsämter wird für die einzelnen Stadt- und Landkreise durch den Minister des Innern und den Minister der Finanzen festgesetzt.

(2) Für jedes Rechnungsjahr ist die gleiche Einwohnerzahl maßgebend, die bei der Aufstellung des Schlüssels für die Finanzzuweisungen des Rechnungsjahres nach § 3 Absatz (1) und (2) Anwendung findet.

(3) Der Beitrag für das Rechnungsjahr ist mit je einem Viertel bis zum 20. des zweiten Monats in jedem Vierteljahr zu entrichten.

Karlsruhe, den 16. Juni 1943.

Das Staatsministerium.
Köhler

§ 11

Zu §§ 13 und 19 des Gesetzes.

(1) Bis zur Neuauflage für ein Rechnungsjahr durch besondere oder allgemeine Anordnung sind von den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Stellen- und Sonderbeiträge (§ 9 des Gesetzes), die Umlage (§ 11 des Gesetzes) und die Beiträge für das Gesundheitswesen (§ 12 des Gesetzes) auf die Fälligkeitstage in der seitherigen Höhe weiter zu leisten.

(2) Soweit Gemeindeverbände unmittelbare Schuldner des Landes sind, haben die verbandsangehörigen Gemeinden im Falle des Absatzes (1) ihre bisherigen Zahlungen ebenfalls fristgemäß an die Gemeindeverbände weiter zu leisten.

(3) Die Bestimmungen in Absatz (1) und (2) gelten auch für die außerhalb des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes von den Gemeinden und Gemeindeverbänden an das Land zu leistenden Zahlungen.

(4) Allgemeine Anordnungen der Minister zum Vollzug des Gesetzes und der Verordnung werden im Ministerialblatt für die Badische Innere Verwaltung veröffentlicht.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft. Die Verordnung über den Vollzug des Badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 4. August 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83) tritt vom gleichen Tag an außer Kraft.

